



INHALT: Amtsblatt-Redaktionsschluss – Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachung – Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2020

Amtsblatt-Redaktionsschluss

Am Freitag, 20. Dezember 2019 erscheint das letzte Amtsblatt für das Jahr 2019. Redaktionsschluss: Dienstag, 17. Dezember 2019, 12.00 Uhr.

Die Herausgabe des ersten Amtsblattes im neuen Jahr erfolgt am Freitag, 3. Jänner 2020. Redaktionsschluss: Dienstag, 31. Dezember 2019, 12.00 Uhr. Sämtliche Einschaltungen werden ausschließlich in digitaler Form unter der E-Mailadresse: amtsblatt@vorarlberg.at entgegengenommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2020.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2020.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal), davon ausgenommen die Eigenjagd Nenzing 3 (Vals)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal), davon ausgenommen das Eigenjagdgebiet Nenzing 3 (Vals), beginnt im Jagdjahr 2019/2020, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2020.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

40. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 3. Dezember 2019

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über Anpassungen aufgrund von Neuerungen im Krankenanstalten-, Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzrecht - Sammelnovelle sowie das Schulrechtsanpassungsgesetz - Sammelnovelle werden dem Landtag vorgelegt.

Der Auftrag für die Anpassungen des Waldverjüngung-Wildschaden-Kontrollsystems Vorarlberg in der Fachanwendung „Jagdverwaltung (JVW)“ wird vergeben.

Die Durchführung von öffentlichen Sammlungen durch die Caritas der Diözese Feldkirch im März 2020, den Blinden- und Sehbehindertenverband Vorarlberg im Dezember 2019, das Vorarlberger Kinderdorf Bregenz im April 2020 und das Vorarlberger Landeszentrum für Hörgeschädigte im Mai 2020 wird bewilligt.

Der Stadt Bludenz (Feuerpolizeiliche Anwendungen 2018/2019 für die Ortsfeuerwehr Stadt Bludenz und Bings), verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung, Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderungen), den Kuratorien verschiedener berufsbildenden höherer Schulen (Landesbeitrag 2019/2020), dem Bodensee Vorarlberg Tourismus (Marketingmaßnahmen im Rahmen von „Convention Partner Vorarlberg“ im Jahr 2020), der Vorarlberg Tourismus GmbH (Leistungskäufe Österreich Werbung 2019 und Finanzierungsbeitrag 2020), der ÖBB-Infrastruktur AG (Ausbau der Strecke von St. Margrethen nach Lauterach, 17. Rate und 5. Rate (gemäß neuer Projektnummer); Bahnhof Lustenau, Auszahlung Realisierungskosten Park & Ride sowie Bike & Ride, 3. Teilrechnung; Bahn-Haltstellen Hard-Fußach und Lauterach-West, Auszahlung Planungskosten zu Vorplatz und Park&Ride/Bike&Ride-Anlagen) und der Gemeinde Zwischenwasser (Abwasserbeseitigungsanlage, BA XII) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über das Ausmaß der Landesumlage 2020 wird erlassen.

Der Jahresvoranschlag des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds für das Jahr 2020 wird genehmigt.

Für die Förderung von Kooperationen beim Betrieb von Pflegeheimen werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

An verschiedene Sportvereine werden Mittel zur Errichtung bzw. Sanierung von Sportstätten ausbezahlt.

Im Rahmen der Förderung der Lebensmittelnahversorgung im Jahr 2019 werden an 49 Betriebe Betriebskostenzuschüsse gewährt.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich an der Finanzierung des COMET K1-Zentrums „ABC Austrian Blockchain Center“ im Rahmen des Kompetenzzentren-Programms COMET des Bundes.

Die Erlassung der Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre wird befürwortet.

Die Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgauer wird im Bereich der Gemeinde Bludesch geändert.

Der Energieförderungsrichtlinie 2020 wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

gemäß § 46b Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Mit Eingabe vom 30. April 2019 hat die LG Lackinger Gerhard GmbH, Feldkirch, hat im Auftrag der Republik Österreich (Bundeswasserbauverwaltung), vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIId-Wasserwirtschaft, unter anderem um die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) für die Realisierung des Detailprojektes „Rhein oberhalb ILL, Dammstabilitätsuntersuchung, Planung Interventionspiste von der Staatsgrenze zwischen Österreich und Liechtenstein von ca. Rhein-km 61,40 bis zur Illmündung bei ca. Rhein-km 65,00“, angesucht.

Das genannte Vorhaben soll im Natura 2000 Gebiet „Matschels“ ausgeführt werden und bildet den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 GNL.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid. Einschlägige Informationen über das gegenständliche Vorhaben können bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, A-6800 Feldkirch, Schlossgraben 1, T. 05522/3591-0, E-Mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von vier Wochen können anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 GNL zum gegenständlichen Verfahren schriftlich Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt am Freitag, 6. Dezember 2019, und endet am Freitag, 3. Jänner 2020.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch unter folgendem Link abgefragt werden:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/kundmachungen-bhfk?article_id=174893

Die mündliche Verhandlung ist auf Dienstag, 21. Jänner 2020, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 8.30 Uhr mit Treffpunkt bei der Kirche Bangs in Nofels ausgeschrieben.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2020 (LVwG-GV 2020)

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat gemäß § 11 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl.Nr. 19/2013, beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsbereiche

- (1) Die Geschäfte des Landesverwaltungsgerichtes werden aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen auf seine Senate und Einzelmitglieder verteilt.
- (2) Zum Zwecke der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Senate und Mitglieder werden folgende Zuständigkeitsbereiche gebildet:
 - a) Verkehrs- und Kraftfahrrecht:
Insbesondere Bodensee-SchiffahrtsO, BundesstraßenmautG, EisenbahnG, FührerscheinG, GefahrgutbeförderungsG, GelegenheitsverkehrsG, GüterbeförderungsG, KFG, KraftfahrlinienG, LuftfahrtG, SchifffahrtsG, StVO; zusätzlich ImmissionsschutzG-Luft hinsichtlich Geschwindigkeitsüberschreitungen, ParkabgabeG, StraßenG, TiertransportG.
 - b) Ordnungsrecht:
Insbesondere EGVG, Landes-SicherheitsG, GlücksspielG, JugendG, LichtspielG, ortspolizeiliche Verordnungen, PersonenstandsG, RettungsG, SammlungsG, SicherheitspolizeiG, SittenpolizeiG, SpielapparateG, VeranstaltungsG, VersammlungsG, WaffenG, WettenG; zusätzlich Aids-G, GeschlechtskrankheitenG, KatastrophenhilfeG, NamensänderungsG, PyrotechnikG, SprengmittelG, TierschutzG, VereinsG, WehrG, ZivildienstG.
 - c) Fremdenrecht:
Insbesondere AsylG 2005, FremdenpolizeiG, Niederlassungs- und AufenthaltsG; zusätzlich GrenzkontrollG, MeldeG, PassG, StaatsbürgerschaftsG.
 - d) Abgabenrecht:
Insbesondere AbgabeG, GemeindevergnügungssteuerG, KanalisationsG, KommunalsteuerG, KriegspferabgabenG, TourismusG, ZweitwohnsitzabgabeG.
 - e) Vergabenachprüfungsrecht
 - f) Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht:
Insbesondere ApothekenG, ArzneimittelG, ArzneiwareneinfuhrG, ÄrzteG, BäderhygieneG, BergführerG, ChemikalienG, EpidemieG, Gesundheits- und KrankenpflegeG, GleichbehandlungsG, Kinder- und JugendhilfeG, Kranken- und KuranstaltenG, Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG, Med.-AssistenzberufeG, Med. Masseur- und HeilmasseurG, MindestsicherungsG, MTD-G, MTF-SHD-G, PflegegeldG, PflegeheimG, SanitäterG, SchischulG, SozialbetreuungsberufeG, SpitalG, SportG, StrahlenschutzG, TabakG, TierärzteG, TierarzneimittelkontrollG, TiermaterialienG, SuchtmittelG, ZahnärzteG.
 - g) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht:
Insbesondere AÜG, ArbeitslosenversicherungsG, ArbeitnehmerInnenschutzG, ArbeitsruheG, ArbeitszeitG, ArbeitsverfassungenG, ArbeitsinspektionsG, ASVG, AusländerbeschäftigungsG, AVRAG, BehinderteneinstellungsG, HeimarbeitsG, Kinder- und JugendlichenbeschäftigungsG, LSD-BG, MutterschutzG.
 - h) Land- und Forstwirtschaftsrecht:
Insbesondere Bäuerliches SiedlungsG, BienenzuchtG, BiozidprodukteG, BodenseefischereiG, DüngemittelG, FischereiG, FleischuntersuchungsgebührenG, FlurverfassungenG, ForstG, FuttermittelG, GemeindegutG, GrundverkehrsG, Güter- und SeilwegeG, JagdG, PflanzenschutzG, PflanzenschutzmittelG, LandesforstG, Landwirtschaftliches MaterialeilbahnenG, Land- und forstwirtschaftliches BerufsausbildungsG, Landwirtschaftliches SchulG, QualitätsklassenG, Servituten-AblösungsG, TiergesundheitsG, TierseuchenG, TierzuchtG, VermarktungsnormenG, ViehwirtschaftsG; zusätzlich Verfahren nach dem V. Hauptstück des RaumplanungsG.
 - i) Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht:
Insbesondere AbfallwirtschaftsG, AbfallG, AltlastensanierungsG, ArtenhandelsG, AusbildungsvorbehaltsG, BauG, BerufsausbildungsG, BauprodukteG, BilanzbuchhaltungsG, BundesluftreinhalteG, BundesstatistikG, Bundes-EnergieeffizienzG, Bundes-UmwelthaftungsG, CampingplatzG, ElektrizitätswirtschaftsG, FeuerpolizeiO, GasG, GewO, HandelsstatistikG, ImmissionsschutzG-Luft ohne Geschwindigkeitsüberschreitungen, IPPC- und Seveso II-AnlagenG, KanalisationsG, KlärschlammG, Landes-LuftreinhalteG, LuftreinhalteG für Kesselanlagen, MarkenschutzG, MarktordnungsG, Maß- und EichG, MineralrohstoffG, Naturschutz- und LandschaftsentwicklungsG, PreisG, PreistransparenzG, ProduktsicherheitsG, RaumplanungsG ohne die Verfahren nach dem V. Hauptstück, Umweltgutachter- und StandorteverzeichnisG, UmweltinformationsG Bund und Land, UVP-G, UWG, VermessungsG, WKG, WRG, WasserversorgungsG, WirtschaftstreuhandberufsO, WohnungsgemeinnützigkeitsG, ZiviltechnikerG, ZiviltechnikerkammerG.
 - j) Maßnahmenbeschwerden (ohne Asyl- und Fremdenrecht), Beschwerden nach §§ 88 und 89 SPG

k) Sonstiges:

Insbesondere AbzeichenG, AuskunftsG, DatenschutzG, DenkmalschutzG, Dokumenten-WeiterverwendungsG, EVTZ-G, FamilienlastenausgleichsG, GemeindeangestelltenG, GemeindeG, GemeindeO, KindergartenG, KonsumentenschutzG, Landeslehrer-DiensthoheitsG, Landes- und GemeindebedienstetenG, LVwG-G, MedienG, RechtsanwaltsO, SchulerhaltungsG, SchulpflichtG, StudienförderungsG, WappenG.

§ 2

Bildung von Senaten

- (1) Im Rahmen des Landesverwaltungsgerichtes werden die nachfolgend angeführten Senate gebildet.
- (2) Dem Senat 1 gehören an: Mag. Otto-Imre Pathy als Vorsitzender, abwechselnd Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Stefanie Wachter als Berichterstatter sowie Dr. Wolfgang Herzog als weiteres Mitglied.
- (3) Dem Senat 2 gehören an: Mag. Nikolaus Brandtner als Vorsitzender, Dr. Eva-Maria Längle als Berichterstatterin und Mag. Birgit König als weiteres Mitglied.
- (4) Dem Senat 3 gehören an: Mag. Nikolaus Brandtner als Vorsitzender und Berichterstatter sowie als weitere Mitglieder Mag. Birgit König, Dr. Wolfgang Herzog, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy und Mag. Eva Ostermeier.

§ 3

Verteilung der Geschäfte auf die Senate

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen Senat zu entscheiden hat, werden die Geschäfte wie folgt verteilt:

- a) Senat 1: Verfahren nach dem Vergabenaachprüfungsrecht
- b) Senat 2: Verfahren, soweit nicht die Senate 1 und 3 zuständig sind
- c) Senat 3: Verfahren, die im § 9 Abs. 3 LVwG-G angeführt sind.

§ 4

Verteilung der Geschäfte auf die Einzelmitglieder

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat, werden die Geschäfte nach den §§ 5 bis 15 verteilt.

§ 5

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Verkehrs- und Kraftfahrrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Verkehrs- und Kraftfahrrecht (§ 1 Abs. 2 lit. a) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle, Mag. Claudia Brugger, Dr. Stefanie Wachter und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.
- (2) Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (3) Verfahren nach dem GefahrgutbeförderungsG werden abweichend von Abs. 1 Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

§ 6

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Ordnungsrecht

Verfahren aus dem Bereich Ordnungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. b) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer und Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

§ 7

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht (§ 1 Abs. 2 lit. f) werden Mag. Claudia Brugger zugewiesen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
 - a) Verfahren nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Elisabeth Wischenbart und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.

- b) Verfahren nach dem ApothekenG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen, dies mit der Einschränkung, dass Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg keine Verfahren zugewiesen werden, bei denen die belangte Behörde die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist; § 18 gilt in diesem Fall sinngemäß.
- c) Verfahren nach dem MindestsicherungsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.

§ 8

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Land- und Forstwirtschaftsrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaftsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. h) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmner und Mag. Katharina Feuersinger zugewiesen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
 - a) Verfahren nach dem GrundverkehrsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Katharina Feuersinger und Dr. Stefanie Wachter zugewiesen.
 - b) Mag. Claudia Brugger ist für die Erledigung der Verfahren nach dem JagdG zuständig.

§ 9

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht (§ 1 Abs. 2 lit. i) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen. Dies erfolgt getrennt für Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren.
- (2) Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Eva-Maria Längle sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem BauG zum Gegenstand haben, den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle, Mag. Claudia Brugger, Dr. Stefanie Wachter und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.
- (4) Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier, Dr. Reinhold Köpfle, Mag. Claudia Brugger und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg sind bei der Zuweisung nach Abs. 3 jedes zweite Mal zu übergehen.
- (5) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem WRG zum Gegenstand haben, den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Stefanie Wachter zugewiesen.

§ 10

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Fremdenrecht

- (1) Verfahren aus dem Bereich Fremdenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. c) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier und Mag. Claudia Brugger zugewiesen; dies mit der Einschränkung, dass Dr. Eva-Maria Längle keine Verfahren zugewiesen werden, bei denen die belangte Behörde der Landeshauptmann oder die Landesregierung ist; § 18 gilt in diesem Fall sinngemäß.
- (2) Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Eva Ostermeier sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.

§ 11

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Abgabenrecht

Verfahren aus dem Bereich Abgabenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. d) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Elisabeth Wischenbart und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.

§ 12

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht

Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. e) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.

§ 13

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. g) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog, Dr. Johannes Schlömmer und Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

§ 14

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Maßnahmenbeschwerden

- (1) Verfahren betreffend Maßnahmenbeschwerden (ohne Fremdenrecht) und Beschwerden nach dem SPG (§ 1 Abs. 2 lit. j) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner und Dr. Dietmar Ellensohn zugewiesen.
- (2) Mag. Nikolaus Brandtner ist bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.

§ 15

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren (§ 1 Abs. 2 lit. k) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.

§ 16

Vertretung von verhinderten Einzelmitgliedern

- (1) Sind in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen nach § 1 Abs. 2 die Geschäfte auf mehrere Mitglieder verteilt, wird das verhinderte Mitglied durch das in der in den §§ 5 bis 15 jeweils festgelegten Reihenfolge nächste Mitglied vertreten. Endet die Reihenfolge oder ist das Mitglied das letzte in der Reihenfolge, beginnt die Reihenfolge von vorne. Sind alle in der in den §§ 5 bis 15 jeweils festgelegten Reihenfolge genannten Mitglieder verhindert, wird das verhinderte Mitglied nach der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten. Abweichend davon werden in Verfahren nach § 12, wenn alle dort genannten Mitglieder verhindert sind, diese zunächst von Dr. Reinhold Köpfle und dann von Dr. Stefanie Wachter vertreten. Sollten auch diese Mitglieder verhindert sein, wird das verhinderte Mitglied nach der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (2) Sind die Geschäfte in einem Zuständigkeitsbereich nur einem Mitglied zugewiesen, wird das verhinderte Mitglied der Reihe nach von Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle, Mag. Claudia Brugger, Dr. Stefanie Wachter und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg vertreten. Hat ein Mitglied ein anderes bereits vertreten, ist das in dieser Reihenfolge nächste Mitglied zur Vertretung berufen, bis alle Mitglieder an der Reihe waren. § 17 ist zu berücksichtigen.

§ 16a

Vertretung von verhinderten Senatsmitgliedern

- (1) Im Senat 1 gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:
 - a) Wenn der Vorsitzende verhindert ist, dann wird er durch das weitere Mitglied vertreten. Wenn auch das weitere Mitglied verhindert ist, dann wird der Vorsitzende durch den anderen Berichterstatter vertreten.
 - b) Wenn der Berichterstatter verhindert ist, dann wird er durch den anderen Berichterstatter vertreten. Wenn auch der andere Berichterstatter verhindert ist, dann wird das weitere Mitglied Berichterstatter.
 - c) Wenn das weitere Mitglied verhindert ist oder an die Stelle des Vorsitzenden tritt, dann wird es durch den anderen Berichterstatter vertreten.
 - d) Eine Vertretung nach lit. b geht jener nach lit. a oder lit. c vor; eine Vertretung nach lit. a geht jener nach lit. c vor.
- (2) Im Senat 2 gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:
 - a) Wenn der Vorsitzende verhindert ist, dann wird er durch das weitere Mitglied vertreten, es sei denn das weitere Mitglied tritt an die Stelle der Berichterstatterin. Wenn auch das weitere Mitglied verhindert ist oder an die Stelle der Berichterstatterin tritt, dann wird der Vorsitzende durch Mag. Claudia Brugger vertreten.
 - b) Wenn die Berichterstatterin verhindert ist, dann wird sie durch das weitere Mitglied vertreten. Wenn auch das weitere Mitglied verhindert ist, dann tritt Mag. Claudia Brugger an die Stelle der Berichterstatterin.

- c) Wenn das weitere Mitglied verhindert ist oder an die Stelle des Vorsitzenden oder der Berichterstatterin tritt, dann wird es durch Mag. Claudia Brugger vertreten, es sei denn Mag. Claudia Brugger tritt an die Stelle des Vorsitzenden oder der Berichterstatterin.
- (3) Im Senat 3 gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:
 - a) Wenn der Vorsitzende (Berichterstatter) verhindert ist, dann wird er durch das im § 2 Abs. 4 nächstgenannte weitere Mitglied vertreten, das nicht verhindert ist.
 - b) Ein weiteres Mitglied, das an die Stelle des Vorsitzenden (Berichterstatters) tritt oder sonst verhindert ist, wird der Reihe nach vertreten durch Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle, Mag. Claudia Brugger, Dr. Stefanie Wachter und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg.
- (4) Wenn nach den Abs. 1 und 2 die Vertretung eines Mitglieds, das verhindert ist oder an die Stelle eines anderen Mitgliedes tritt, nicht bestimmt werden kann, dann gilt der § 16 Abs. 2 sinngemäß; dabei ist zuerst die Vertretung für den Berichterstatter, danach jene für den Vorsitzenden und zuletzt jene für das weitere Mitglied zu bestimmen.

§ 17

Verbindung von Verfahren, Folgeverfahren

- (1) Wenn eine mit Beschwerde bekämpfte Erledigung mehrere Spruchpunkte enthält, die unter verschiedene Zuständigkeitsregelungen fallen, dann bestimmt sich die Zuständigkeit nach jener Zuständigkeitsregelung, die auf die meisten Spruchpunkte anzuwenden ist. Kann danach die Zuständigkeit nicht eindeutig ermittelt werden, dann ist unter den in Frage kommenden Zuständigkeitsregelungen jene anzuwenden, die zu dem Mitglied führt, dem laut Aktenplan die niedrigste Kennzahl zugeordnet ist. Spruchpunkte, die unter die Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 1 fallen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Beschwerden gegen Erledigungen, denen offensichtlich im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt oder die Familienangehörige in der im Wesentlichen selben Sache betreffen, sind jenem Mitglied zuzuteilen, das für die Erledigung der ersten diesbezüglich einlangenden Beschwerde zuständig ist. Dies gilt nicht, wenn für die später eingelangte Beschwerde keine Zuständigkeitsregelung in Frage kommt, die auch eine Zuständigkeit dieses Mitgliedes begründen könnte; Abs. 1 letzter Satz ist dabei nicht anzuwenden.
- (3) Langen am selben Tag mehrere Beschwerden desselben Beschwerdeführers betreffend dieselbe Zuständigkeitsregelung ein, ist jeweils das Mitglied für die Erledigung aller Beschwerden zuständig, dem die erste Beschwerde zuzuteilen ist.
- (4) Wird in einer Rechtssache erneut ein Verfahren, dem im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, beim Landesverwaltungsgericht anhängig, ist jenes Mitglied für die Erledigung dieses Verfahrens zuständig, das auch schon für die Erledigung des ersten Verfahrens in dieser Sache zuständig war.

§ 18

Übergehen bei der Zuweisung

- (1) Wenn eine Zuständigkeitsregelung die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Mitgliedern vorsieht, dann gilt Folgendes: Ein Mitglied wird bei der Zuweisung von Verfahren so viele Male übergangen, wie diesem Mitglied Verfahren aufgrund der §§ 16 und 17 zugewiesen wurden.
- (2) Das Mitglied wird bei der Zuweisung in jener Zuständigkeitsregelung übergangen, in die das Verfahren, das gemäß § 16 oder § 17 zugewiesen wurde, ohne die Anwendung des § 16 oder des § 17 gefallen wäre.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsverteilung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) In den Zuständigkeitsbereichen, in denen sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Einlangens richtet, wird mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsverteilung an die Reihenfolge der Geschäftsverteilung 2019, ABl.Nr. 34/2019, angeknüpft. Dies gilt nicht für die Zuweisungen nach § 9 Abs. 3 (Baugesetz). Ist eine Änderung erforderlich, hat dies keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuteilungen. Bei den nachfolgenden Zuteilungen erfolgt der entsprechende Ausgleich.
- (3) Mag. Eva Ostermeier werden in der Zeit vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. März 2020 keine Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich Verkehrs- und Kraftfahrrecht (§ 5) zugewiesen.
- (4) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach der im Zeitpunkt des Einlangens geltenden Geschäftsverteilung bzw. im Falle der Abnahme einer Aufgabe nach der daran anschließenden Zuweisung.

Für das Landesverwaltungsgericht

Der Präsident

Mag. Nikolaus Brandtner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.